Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Nº 273

caha.

sefches

t 12, t. 43, ft 13,

amen:

ıffe.

rg. 8,

rg. 6.

ft 41.

. 29.

isg. 9, 11. ig 6. Ritters

. Blu.

fitatse

. 2,

ant.

Ic.

7.

slau.

. 20.

r. 8.

Ruffie.

the 9.

8. 8.

51.

cijders

dione

ftattet

at.

3.

re.

nchnet

Sonntag, ben 29. September.

1844.

Befanntmachung.

Da wahraunehmen gewesen ift, daß die über 1) die An: und Abmeldung der hiefigen Einwohner bei eintretenden Wohnungsverändes rungen, ferner der Handwerksgesellen, Lehrlinge und Dienstboten bei deren Annahme und Entlassung, endlich der Fremden bei der Ankunft, dem Umzuge und der Abreise derselben,

3) die Ginreichung ber Reife: Legitimationen, 3) die Erholung der Aufenthaltstarten, und

4) Die Haltung der Fremdenbucher
allhier bestehe ben und wiederholt bekannt gemachten Unordnungen nicht allenthalben mit der durch die Sache gebotenen Genauigkeit befolgt werden, fo sieht das unterzeichnete Poliziant — geleitet von dem Buniche, das Ordnungswesen hieffser Stadt, jum Besten ihrer Einwohner, nach Kraften ju fordern, mit Ordnungsstrafen aber so wenig als mog'ich verfahren muffen — sich veranlaßt, jene Unordnungen in Folgendem zusammen zu stellen und sie hiermit zur Nahachtung eine micharfen.

§. 1) Go oft eine bier wohnhafte Familie oder einzelne Perfon ihre Bohnung verandert, ift folches fowohl von bemjenigen, ju welchem fie einzieht, als von dem, bei welchem fie wegzieht, binnen vier und zwanzig Stunden im Cin-

wohner : Bureau, Die Polig'i : Umte ichriftlich anzuzeigen.
§. 2) Dieß gilt auch rudfichtlich folder Perfonen, welche eine Bohnung mit einem Unbern gemeinschaftlich ober

§. 3) Eben so find verheirathete und beurlaubte Militairpersonen (ungeachtet Lettere sich selbst an : und abmelden muffen), ingleichen alle diejenigen, welche, entweder um als b'eibende Einwohner sich hier niederzulassen, oder, um als temporaire Einwohner eine Zeit lang allhier zu verweilen, anherkommen, und in der letten Beziehung unter andern Zieh : und Pslegestinder, Pensionaire, Lehrlinge, Gewerbsgehilfen, Schüler (gleichviel, ob sie eine hohe oder Elementarschule besuchen), Schüles immen, Haushalterinnen, Gouvernanten, Handlungscommis, Buchhalter, Studenten, Künstler und Hauslehrer, bei ihrer Inkunft und ihrem Anzuge allhier, so wie bei ihrem Weggange von hier binnen gleicher Frist von den Wirthen, Lehrs herren, Meistern und Principalen bei dem Ginwohner: Bureau schriftlich an : und abzumelden.

§. 4) Gleichergestalt muffen Rinder und andere Familienglieder hiesiger Einwohner, wenn sie von hier weggieben, um momarts in ein bleibendes ober temporaires Berhaltniß zu treten, z. B. wenn sie sich verheirathen, auf auswärtige Universstäten, Schulen, in die Lehre, auf die Banderschaft, in Condition, in Dienst unter das Militair u. s. w. sich begeben, thendaselbst von dem Familienhaupte bei ihrem Beggange ab: und, wenn sie hierher zurudkehren, angemeldet werden.

§. 5) Ein vandernde Gewerbsgehitfen haben sich sofort nach ihrem Eintritte in die Stadt auf die betreffende Bers berge zu begeben und bort, wenn sie mit einer Thorbescheinigung nicht versehen sind, i ver Banderlegitimation dem Derberges vater zu behändigen. Sie durfen ohne besondere Erlaubnis nicht über 24 Stunden hier verweilen; treten sie aber hier in Arbeit, so haben sie sich, unbeschadet der §. 3. enthaltenen Bestimmung, binnen gleicher Frist zur Erlangung einer Gesellens ober Arbeitstarte an das Einwohner Bureau zu wenden, ebendaselbst auch, so oft sie hier ihre Condition wechseln, bie erhaltene Arbeitstarte zu produciren, wenn sie aber ganz arbeitsloß geworden sind, sich zur Empfangnahme ihrer Reises legitimationen einzusinden. Jeder Herr oder Meister, bei dem ein Gewerdsgehilse aus der Condition tritt, es mag ders seiter reisen oder dier anderwarts in Arbeit treten, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß solches binnen 24 Stuns ben zur Cognition des Einwohner Bureau gelange und bleibt im Unterlassungsfalle dafür verantwortlich.

Die Berbergeväter sind verbunden, den hier eingewanderten Gewerbsgehilfen, wenn sie eine Thorbescheinigung nicht besiten, sogleich nach deren Ankunft, ihre Binderlegitimationen abzusordern und solche regelmäßig des Bormittags um 8 und um 11 Uhr, so wie des Rachmittags um 3 und 6 Uhr, mittelft Specification, an das Fremden Bureau abs und um 11 Uhr, so wie des Rachmittags um 3 und 6 Uhr, mittelft Specification, an das Fremden Bureau abs und um 11 Uhr, so wie des Rachmittags um 3 und 6 Uhr, mittelft Specification, an das Fremden Bureau abs und um 11 Uhr, so wie des Rachmittags um 3 und 6 Uhr, mittelft Specification, an das Fremden Bureau abs und um 11 Uhr, so wie des Rachmittags um 3 und 6 Uhr, mittelft Specification, an das Fremden Bureau abs und um 11 Uhr, so wie des Rachmittags um 3 und 6 Uhr, mittelft Specification, an das Fremden Bureau abs und um 11 Uhr, so wie des Rachmittags um 3 und 6 Uhr, mittelft Specification, an das Fremden Bureau abs und um 11 Uhr, so wie des Rachmittags um 3 und 6 Uhr, mittelft Specification, an das Fremden Bureau abs und um 11 Uhr, so wie des Rachmittags um 3 und 6 Uhr, mittelft Specification, an das Fremden Bureau abs und um 11 Uhr, so wie des Rachmittags um 3 und 6 Uhr, mittelft Specification, an das Fremden Bureau abs und um 11 Uhr, so wie des Rachmittags um 3 und 6 Uhr, mittelft Specification, an das Fremden Bureau abs und um 11 Uhr, so wie des Rachmittags um 3 und 6 Uhr, mittelft Specification, an das Fremden Bureau abs und um 11 Uhr, so wie des Rachmittags um 3 und 6 Uhr, mittelft Specification, an das Fremden Bureau abs um 11 Uhr, so wie des Rachmittags um 3 und 6 Uhr, mittelft Specification, an das Fremden Bureau abs und um 11 Uhr, so wie des Rachmittags um 3 und 6 Uhr, mittelft Specification, an das Fremden Bureau abs und um 11 Uhr, so wie des Rachmittags um 3 und 6 Uhr, mittelft Specification, an das Fremden Bureau abs und um 11 Uhr, so wie des Rachmittags um 3 und 6 Uhr, mittelft Specification, and bas Bureau abs und um 11 Uhr, so wie des Rachmittags und um 11 Uhr, so wi

Banberlegitimation, ihre Reise fortsehen.

§. 6) Dienstoten aller Art muffen sich beim Antritte bes Dienstes, so wie unmittelbar nach Beendigung besselben, unter Borzeigung ihrer heimathoscheine, Attestate, Dienstzeugnisbucher zc. bei ber Gefinde: Expedition melben, und eine gleiche Berbindlichkeit zur An= und Abmeldung bes Gesindes liegt auch den Herrschaften ob, welche überdieß anzuzeigen gleiche Berbindlichkeit zur An= und Abmeldung bes Gesindes liegt auch den Herrschaften ob, welche überdieß anzuzeigen gleiche Berbindlichkeit zur An= und Abmeldung bes Gesindes liegt auch den Herrschaften ob, welche überdieß anzuzeigen baben, ob die aus dem Dienste tretende Person sich weiter und wohin vermiethe, oder ausliege, oder aus der Stadt sich begebe, ingleichen, wenn der Dienstbote vor Ende der Dienstzeit entlassen wird, warum solches geschehe.